

An die

Malente Tourismus- und Service GmbH  
Bahnhofstraße 3  
23714 Malente

Per Fax an 04523 – 98 42 73 9

Per Email an [veranstaltungen@tourismus-malente.de](mailto:veranstaltungen@tourismus-malente.de)



## Aussteller Standbewerbung – Malenter Kreativmarkt 2024

Präsenzzeiten: Samstag, 11.05.2024 11:00 – 18:00 Uhr  
Sonntag, 12.05.2024 11:00 – 18:00 Uhr

Art des Standes: ☐ Kunsthandwerk ☐ \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

(Betriebs-) Haftpflicht:  
(Nr. & Versicherer) \_\_\_\_\_

Warenangebot:  
(Verbindliche Angabe) \_\_\_\_\_

Art des Standes: ☐ Zelt (draußen)  
Kosten: laufender Meter 30,00 € zzgl. MwSt.  
(max. Tiefe bis 3,00 m)

Länge: \_\_\_\_\_ Tiefe: \_\_\_\_\_

Zuleitungen: ☐ \_\_\_\_x Schuko (230 V) Kosten: 15,00 € zzgl. MwSt. ☐ \_\_\_\_x Kraftstrom (16 A) Kosten: 45,00 € zzgl. MwSt. ☐ \_\_\_\_x Kraftstrom (32 A) Kosten: 70,00 € zzgl. MwSt.

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Nebenkosten: Alle Nebenkosten zu den Standgebühren werden in Pauschalen **zusätzlich** zur Standgebühr abgerechnet.

Ansprechpartnerin: Malente Tourismus- und Service GmbH (Tourist Information)  
Tel.: 04523 – 98 42 73 1  
[veranstaltungen@tourismus-malente.de](mailto:veranstaltungen@tourismus-malente.de)

Allgemeines:  
(Auszug AGB)

- Der Standbetreiber versichert mit seiner Unterschrift, dass alle behördlichen Genehmigungen für den Geschäftsbetrieb erteilt wurden.
- Die Standbeschreibung ist verbindlich.
- Nach Vertragsschluss ist eine Kündigung nur in beiderseitigem Einverständnis möglich. Bei Nichterscheinen des Standbetreibers werden 70 % der vertraglich vereinbarten Standgebühr fällig.
- Bei einer GbR, in der mehr als eine Person Gesellschafter ist, erbitten wir die Unterschrift aller Gesellschafter.
- Die Vertragspartner bewahren Stillschweigen über die Inhalte des Vertrages gegenüber Dritten.
- Mit seiner Unterschrift erkennt der Standbetreiber die AGB des Veranstalters an.
- Zuleitungen bis 50m sind vom Aussteller selbst mitzubringen.
- Der Standbetreiber sorgt für die Einhaltung der aufgrund von Covid 19 nötigen Hygienebestimmungen an seinem Stand.
- Standbetreiber sorgen für ausreichend Mülleimer im Bereich ihres Standes, wenn durch den Verkauf der von ihm angebotenen Produkte bei seinen Kunden Müll entsteht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Firmenstempel

Anlagen zur  
Bewerbung:

- Kopie des Personalausweises
- Bilder des Standes bzw. des Warenangebotes

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Malenter Kreativmarkt

1. Veranstalter ist die Malente Tourismus- und Service GmbH, Bahnhofstraße 3, 23714 Malente.
2. Anmeldung / Teilnahmebestätigung  
Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt durch die Einsendung der für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Standbeschreibung. Mit Eingang der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter beim Aussteller verpflichtet sich der Standbetreiber zur Teilnahme. Für den Veranstalter wird der Vertrag mit Zusendung der Teilnahmebestätigung rechtswirksam.
3. Zulassungsvoraussetzungen
  - (1) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
  - (2) Der Aussteller/Antragsteller verpflichtet sich, dem Veranstalter über sein Unternehmen und die auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
  - (3) Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitervermietet werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
  - (4) Sollte das Warenangebot des Ausstellers und der Mitaussteller oder deren Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist der Veranstalter berechtigt, den Verkauf zu untersagen und/oder den Aussteller von der Teilnahme - auch kurzfristig - auszuschließen.
  - (5) Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung des Veranstalters gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist der Veranstalter berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.
  - (6) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.
  - (7) Der Mieter hat die erforderlichen Haftpflichtversicherungen für Betrieb und Inventar selbst beizubringen und dem Veranstalter bei der Anmeldung vorzulegen.
4. Standbereitstellung
  - (1) Die Bereitstellung der Standplätze erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht jedoch nicht.
  - (2) Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.
  - (3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.
  - (4) Dem Aussteller werden eine Standfläche sowie ggf. weitere Ausstattung vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden ist der Veranstalter berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt werden, Bodenbeläge dürfen nicht aufgenommen werden.
5. Veranstaltungszeiten/Aufbau/Abbau
  - (1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Standbeschreibung.
  - (2) Die Anlieferzeiträume für jeden einzelnen Aussteller werden vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung festgelegt und dem Aussteller mitgeteilt. Nur innerhalb dieses Zeitraumes ist es dem Aussteller gestattet, Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände zu parken oder zu nutzen. Fahrzeuge müssen mit Ablauf des Anlieferzeitraumes umgehend vom Veranstaltungsgelände entfernt werden.
  - (2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller grundsätzlich die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung, jedoch erst ab dem individuell für jeden Aussteller einzeln festgelegten Anlieferzeitraum. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Diese Zeiten sind im Einzelnen:

|        |                     |                   |
|--------|---------------------|-------------------|
| Aufbau | Freitag, 10.05.2024 | 15:00 – 19:00 Uhr |
|        | Samstag, 11.05.2024 | 07:00 – 10:30 Uhr |
| Abbau  | Sonntag, 12.05.2024 | 18:15 – 24:00 Uhr |
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standgebühren zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht.
- (4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Der Veranstalter wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.
- (5) Redaktionelle Anordnungen und Änderungen der Behörden und Verwaltungen werden auch nach Abschluss Bestandteil dieses Vertrages. Die Änderungen sind dem Mieter durch den Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Standnutzung

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt (Annahmepflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten. Eventuelle andere Absprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Der Aussteller haftet im Falle des Nichterscheins für 70% der vereinbarten Standgebühr.
- (3) Die Stände und Flächen in einem Umkreis von 10 m sind stets sauber zu halten, anfallender Müll ist selbstständig zu entsorgen. Es sind vom Aussteller selbstständig ausreichend Mülleimer aufzustellen, wenn durch den Verkauf der von ihm angebotenen Produkte bei seinen Kunden Müll entsteht. Wir verweisen auch auf Punkt 9 (2).
- (4) Eine Belieferung der Stände darf nur von der Straße aus erfolgen und muss bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Parken oder Halten hinter den Ständen ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung dieser Bestimmung wird der Betreiber in Zukunft von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- (5) Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich.

## 7. Ausstellungsgüter / Verkaufstätigkeit

- (1) Handverkäufe sind zulässig.
- (2) Die allgemeinen Hygienegerichtlinien sind einzuhalten. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, hat durch eigene Kontrolle und geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gesundheitliche Gefahren nicht entstehen.
- (3) Außerhalb der Stände dürfen keine Gegenstände wie Gasflaschen, Kartons und dergleichen sichtbar aufgestellt werden. Ersatzflaschen dürfen nicht auf dem Platz gelagert werden.
- (4) Der Standbetreiber sorgt dafür, dass seine Kunden die in der aktuell gültigen Landesverordnung beschriebenen Hygienevorschriften zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich seines Standes einhalten.

## 8. Werbung

- (1) Dem Aussteller stehen vertragsgemäß ausschließlich die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke der von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung. Einzelne Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
- (2) Der Veranstalter kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.
- (3) Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung im Vorfeld und während der Veranstaltung. Es liegt im Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigene Beteiligung durchzuführen. Plakate stellt der Veranstalter zur Verfügung.

## 9. Haftungsausschluss

- (1) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbaueiten.
- (2) Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen des Veranstalters hat er Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:
  - Verunreinigungen aller Art, insbesondere aber durch Öl und Fett, sind zu vermeiden (z.B. durch Unterlegen von geeigneten Planen, Folien oder Ähnlichem).
  - Altfette, Öle und Speisereste dürfen nicht in die Kanalisation entsorgt werden. Die nichtordnungsgemäße Entsorgung ist nach §326 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Strafgesetzbuches strafbar. Altfette sind einer speziell hierfür qualifizierten Entsorgungsfirma zuzuführen. Die Altfettentsorgung ist dem Veranstalter nachzuweisen. Bei Zuwiderhandlung wird dem Mieter die sachgemäße Entsorgung in Rechnung gestellt.
  - Säurehaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden.
  - Für jede Flüssiganlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine von sachkundigen Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen
  - Von den Ständen darf keine eigene Beschallung vorgenommen werden. Dies ist nur in Ausnahmefällen und nach detaillierter Absprache mit dem Veranstalter möglich.
  - Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur in Mehrweggeschirr erfolgen und kann mit einem Pfand belegt werden.
  - Von Imbiss-, Getränke- und sonstigen Ständen dürfen keine Dosen & Flaschen abgegeben werden.
  - An Imbissbetrieben muss das Verkaufspersonal im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach §18 des Bundesseuchengesetzes sein und diese am Stand zur Einsichtnahme bereitlegen.
- (3) Der Veranstalter haftet nur im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüberhinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzmieter infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen, wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

## 10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte der Anmeldung zur Veranstaltung, beziehungsweise der Bestätigung. Durch die Unterschrift des Mieters wird diesen Zahlungsmodalitäten verbindlich zugestimmt. Erfolgen die Zahlungen nicht termingerecht, behält sich der Veranstalter das Recht vor, über den Standplatz anderweitig zu verfügen und gegebenenfalls Schadensersatzforderungen zu stellen. Bei Nichterscheinen fallen 70% der Standplatzgebühren als Stornogeühren an.

## 11. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus. Den Anweisungen der Beauftragten des Veranstalters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Ein Schaden, der aus Zuwiderhandlung der Veranstaltungsbedingungen entsteht, ist vom Mieter zu zahlen.